

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen



Emeringen



Emerkingen



Grundsheim



Hausen
am Bussen



Lauterach



Munderkingen



Obermarchtal



Oberstadion



Rechtenstein



Rottenacker



Untermarchtal



Unterstadion



Unterwachingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18.06.2013

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 18.06.2013 aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen und als entgangener Arbeitsverdienst eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung als Auslagenersatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 €,
- (3) Die Entschädigung als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je vollendeter Stunde	8,00 €,
-----------------------	---------

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers

maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden von mindestens einem Monat erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden den entsprechenden Anteil an der Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich 2.400,00 €.

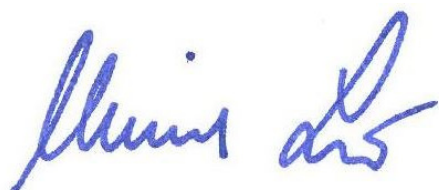
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.08.1995, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Munderkingen, 18.06.2013



Dr. Michael Lohner
Verbandsvorsitzender